

**7. Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
vom 15. November 2011**

Aufgrund des § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) i.V. mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) i.V. mit

den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Schmutzwassergebühr (§ 39 Abs. 1a) beträgt je m³ Abwasser 2,30 €.
§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,30 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Magstadt, den 23.11.2017
gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.